

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe

vom 25. April 2017 (Amtsblatt vom 28. April 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2021 (Amtsblatt vom 16. Juli 2021)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 15. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt: „9. Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung““
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Hauptausschuss, Bauausschuss, Planungsausschuss, Umlegungsausschuss, Bäderausschuss, Personalausschuss, Betriebsausschuss „Fußballstadion im Wildpark“ und Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“ bestehen aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und 14 Mitgliedern des Gemeinderates.“
- c) Absatz 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Die Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsausschüsse nach Abs. 1 Nr. 8 und 9 ergeben sich aus dieser Hauptsatzung sowie den entsprechenden Betriebssatzungen in Verbindung mit dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Regelungen der gültigen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe in Verbindung mit dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz EigBG) gehen solchen der Hauptsatzung vor.“

2. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b
Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“

Der Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“ ist zuständig für die im Rahmen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe - Abfallwirtschaft und Stadtreinigung übertragenen Aufgaben.“

Artikel 2

§ 12 Nr. 3 a) wird wie folgt gefasst:

„Entscheidung oder Stellungnahme nach §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 36, 37 Abs. 2, 144 Abs. 1 und 2, 163 Abs. 1 und 2, 173 Abs.1, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1 und 186 des Baugesetzbuches und nach § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung sowie nach § 37 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.